



# STATUTEN

des Vereins

Runder Tisch der Religionen  
St.Gallen und Umgebung

## Präambel

Vor fünfzig Jahren wurde die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte angenommen. Darin wird jedem Menschen das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit zugesprochen. Trotzdem finden wir weiterhin religiöse Intoleranz und Diskriminierung in unserer Gesellschaft.

Der interreligiöse Dialog ist aus der wachsenden Einsicht entstanden, dass die Diversität in unserer Gesellschaft, insbesondere die religiöse Vielfalt, ständig zunimmt.

Eine bessere Kenntnis anderer Religionen und religiöser Anschauungen ist die Voraussetzung für ein friedliches Zusammenleben heute und in der Zukunft.

Dies erfordert eine durch gegenseitigen Respekt geprägte Zusammenarbeit mit dem Ziel, abgestimmte und nachhaltige Lösungen für aktuelle und zukünftige gesellschaftliche Herausforderungen zu finden und umzusetzen.

Wir sind uns bewusst, dass es für die Religionsgemeinschaften der Schweiz Zeit ist, in einen aufbauenden Dialog zu treten. Wir wollen Verantwortung für das gesellschaftliche Leben in unserem Lande mittragen.

## **Leitprinzipien des Runden Tisches der Religionen**

Wir anerkennen ohne Einschränkungen die Grundrechte der Bundesverfassung und handeln entsprechend und im Wissen darum, dass die uns garantierte Freiheit, die Religionszugehörigkeit zu wählen, die Religion auszuüben, sowie das Recht, die Religion wechseln zu können, ein hohes Gut ist.

Wir setzen uns dafür ein, dass jede Religionsgemeinschaft auf der Grundlage unseres demokratischen und sozialen Rechtsstaates die Möglichkeiten hat, ungehindert ihre Religion auszuüben. Wo Krisen und Probleme auftreten, Verletzungen entstehen, Misstrauen, Vorurteile oder Ängste auftauchen, zeigen und vermitteln wir Verständnis und üben Solidarität.

Es ist uns ein Anliegen, dass der interreligiöse Dialog weiter ausgebaut wird, dass wir jegliche Bemühungen der institutionalisierten Religionsgemeinschaften und ihrer Verantwortlichen in diese Richtung unterstützen und – falls nötig – auf die Wichtigkeit des religiösen Friedens hinweisen.

Es ist unser Anliegen, dass die einzelnen Religionsgemeinschaften sich selber um gegenseitiges Kennenlernen bemühen, für Toleranz und gegenseitige Achtung eintreten und innerhalb ihrer religiösen Erziehung diese Werte zum Wohle aller vermitteln.

Wir erheben unsere Stimme, wenn eine Religionsgemeinschaft aufgrund rechtswidrigen Verhaltens einzelner Mitglieder pauschal verurteilt wird.

Wir setzen uns gegen jede Instrumentalisierung von Religionen ein, insbesondere dann, wenn sie zur Rechtfertigung von Gewalt missbraucht wird.

Wir verurteilen jeglichen religiösen oder weltanschaulichen Extremismus, jegliche Diskriminierung oder Diffamierung religiöser Art. Wenn wir rassistischem, sexistischem, fremdenfeindlichem, intolerantem oder gewalttätigem Gedankengut begegnen, treten wir dagegen an.

Wir setzen uns dafür ein, dass Konflikte gewaltfrei ausgetragen und gelöst werden. Wir erheben uns gegen Aktivitäten, welche Feindbilder erzeugen, Vorurteile aufbauen oder zu gewalttätigen Aktivitäten führen (könnten).

Wir sind überzeugt davon, dass Religionen ethische Werte vermitteln. Sie erwecken in den Menschen die Fähigkeiten zu lieben, zu vergeben, Neues zu schaffen, Grossartiges zu wagen, Vorurteile zu überwinden, für das Gemeinwohl Opfer zu bringen und sich als Teil eines grossen Ganzen zu begreifen.

Wir folgen den Zielsetzungen des RTdR, die wir gemeinsam erarbeitet und denen wir uns im Jahre 2007 einstimmig verpflichtet haben. Wir wollen Ansprechgremium für politische und religiöse Behörden sein und mit diesen im Dialog und in enger Zusammenarbeit das interreligiöse Zusammenleben gestalten. Unsere Arbeitsweise soll von sachlicher und wohlwollender Auseinandersetzung, Solidarität und Konsens geprägt sein.

# STATUTEN DES RUNDEN TISCHES DER RELIGIONEN ST.GALLEN UND UMGEBUNG (RTdR)

## I NAME, SITZ UND ZWECK

### Art. 1 Name und Sitz

Der Runde Tisch der Religionen St.Gallen und Umgebung (RTdR) ist ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60ff. ZGB mit Sitz in St.Gallen.

### Art. 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt das Ziel, den Dialog zwischen den in der Schweiz vertretenen Religionsgemeinschaften zu ermöglichen, vorurteilsfrei und korrekt zu informieren und den Religionen die Wahrnehmung ihrer religiösen Anliegen zu ermöglichen. Der Verein ist politisch und religiös unabhängig.

## II MITGLIEDSCHAFT

**Art. 3** Mitglieder können werden: Institutionen (Religionen, Konfessionen und religiöse Gemeinschaften), die eine/n Delegierte/n benennen müssen, oder natürliche Personen, die aus eigenem Interesse Mitglieder werden wollen.

Die Mitgliedschaft setzt die Zustimmung von Präambel und Leitprinzipien voraus.

### Art 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Für die Aufnahme ist ein schriftliches Gesuch an den Vorstand zu richten. Mit seiner/ihrer Unterschrift erklärt der/die Bewerbende sich bereit, die Statuten anzuerkennen. Über die Aufnahme von weiteren religiösen Gemeinschaften entscheidet der Vorstand aufgrund der absoluten Mehrheit. Gegen einen abschlägigen Vorstandsentscheid kann innert 30 Tagen Rekurs an der Vereinsversammlung eingereicht werden.

### Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Ein Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt erfolgt jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres.

Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder, die dem Ansehen des RTdR schaden, auszuschliessen. Gegen einen abschlägigen Vorstandsentscheid kann innert 30 Tagen Rekurs an die Vereinsversammlung eingereicht werden.

## III ORGANISATION

**Art. 6** Die Organe des RTdR sind

- a) die Vereinsversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) der administrative Ausschuss

## **A Die Generalversammlung**

### **Art. 7 Bedeutung und Einberufung**

1. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Vereinsversammlung wird in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres vom Vorstand einberufen. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können durch den Vorstand oder einem Fünftel aller Mitglieder einberufen werden.
3. Den Mitgliedern ist durch den Vorstand mindestens drei Wochen vor der Vereinsversammlung eine Einladung unter Angabe der Traktanden und mit den entsprechenden Unterlagen zuzusenden. Zusätzliche Anträge der Vereinsmitglieder müssen mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin bei dem/der Präsidenten/in eingereicht werden.

### **Art. 8 Zuständigkeit der Vereinsversammlung**

Der Vereinsversammlung obliegt:

- a) Genehmigung des Jahresberichts.
- b) Genehmigung der Jahresrechnung aufgrund des Berichts der Revisionsstelle.
- c) Entlastung des Vorstandes.
- d) Wahl des Vorstandes.
- e) Wahl der Revisionsstelle.
- f) Festsetzen der Mitgliederbeiträge.
- g) Änderung der Statuten.
- h) Aufsicht über die andren Organe.
- i) Auflösung des Vereins.

Die Vereinsversammlung kann nur traktandierte Geschäfte beschliessen.

### **Art. 9 Stimmrecht und Mehrheit**

1. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
2. Beschlüsse werden mit dem einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefällt, ausser bei Geschäften, für die in diesen Statuten ein qualifiziertes Mehr verlangt wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsident/in.

## **B Vorstand**

### **Art. 10 Zusammensetzung, Organisation und Beschlussfassung**

1. Der Vorstand besteht aus maximal neun Personen. Jede der sieben Gründungsreligionen soll vertreten sein.
2. Jede Religion oder religiöse Gemeinschaft ist durch höchstens eine Person im Vorstand vertreten. Sie sind entweder unabhängige Mitglieder oder Delegierte ihrer Religionsgemeinschaft.
3. Der Vorstand wird vom Verein für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst, wobei mindestens Präsidium, Kassieramt und Aktuariat zu bestimmen sind. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Diese Ersatzpersonen werden an der nächsten Vereinsversammlung zur Wahl vorgeschlagen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch das einfache Mehr der Stimmenden. Der/die

Präsident/in hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Der Vorstand wird auf Antrag des/der Präsidenten/in oder auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder einberufen.

### **Art. 11 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand hat alle Befugnisse, die nicht durch das Gesetz oder durch die Statuten anderen Organen übertragen sind; insbesondere obliegt ihm:

- a) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin.
- b) Wahrung der Interessen des Vereins und Führung der Geschäfte, Vertretung des Vereins gegen aussen.
- c) Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen sowie Vollzug ihrer Beschlüsse.
- d) Berichterstattung über seine Tätigkeit zuhanden der Generalversammlung.
- e) Übertragung einzelner Geschäfte an Arbeitsgruppen, einen Fachbeirat oder Andere, sowie das Einsetzen einer Geschäftsstelle.
- f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- g) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder wird nicht entlohnt; es werden jedoch anfallende Spesen vergütet.
- h) Organisation des Vereinslebens: mindestens drei Einladungen pro Jahr.

## **C Revisionsstelle**

### **Art. 12 Revisionsstelle**

1. Die Vereinsversammlung wählt für die Dauer eines Jahres eine Kontrollstelle, in dem sie zwei Rechnungsrevisor/innen wählt oder eine Treuhandstelle als Kontrollstelle bestimmt.
2. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.

## **D. Administrativer Ausschuss**

### **Art. 12bis Organisation**

Der administrative Ausschuss setzt sich aus Präsident/in, Aktuar/in und Kassier/in zusammen und informiert den Vorstand regelmässig über seine Tätigkeiten.

### **Art. 12ter Aufgaben**

Der administrative Ausschuss sichert die operative Umsetzung der Entscheide des Vorstands. Er fällt keine Entscheide, die den Vereinszweck, die strategische Ausrichtung oder die Leitprinzipien des Vereins betreffen.

## IV FINANZEN

### Art. 13 Mitgliederbeiträge

1. Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, aus Sponsorenbeiträgen und allfälligen weiteren Zuwendungen.
2. Der Mitgliederbeitrag pro Jahr beträgt  
Fr. 100.- für Institutionen  
Fr. 50.- für Privatpersonen  
Fr. 25.- für Studenten, Arbeitslose, kein oder schlechter Verdienst, AHV
3. Sponsorenbeiträge von Einzelnen, Organisationen, von religiösen oder politischen Institutionen verleihen keine besonderen Rechte gegenüber dem RTdR.

### Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 15 Revision der Statuten

Statutenänderungen können durch Zweidrittelmehrheit der Anwesenden an der Generalversammlung beschlossen werden, sofern der Entwurf der Neuformulierung und die Begründung der ordentlichen Einladung schriftlich beiliegen.

### Art. 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden der Generalversammlung.
2. Ein allenfalls vorhandenes Vermögen wird durch Beschluss mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder an eine andere Organisation mit ähnlicher Zielsetzung übergeben. Diese Institution muss den Sitz in der Schweiz haben und wegen Verfolgung gemeinnütziger oder öffentlicher Zwecke steuerbefreit sein.

### Art. 17 Inkrafttreten dieser Statuten

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 9. September 2007, teilrevidiert am 6. Februar 2014, am 30. April 2019 und am 4. Mai 2023. Sie treten am 5. Mai 2023 in kraft.

St.Gallen, den 5. Mai 2023



Aktuar des RTdR